

# GESUND IM UNTERNEHMEN



## Sponsoring

### **Platin-Sponsor** (basierend auf den AGBs des Veranstalters)

- volle Präsenz auf allen Printmitteln mit Logoabbildung (Banner, Anzeigen, Messeflyer)
- Veröffentlichung des Engagements als Sponsor auf [www.messekongress-bgm.de](http://www.messekongress-bgm.de)
- Nennung als Sponsor unter entsprechender Rubrik auf der Homepage sowie zwei facebook-Posts vor Veranstaltung auf der facebook Seite der Das AgenturHaus GmbH
- Logo in Besuchermailing und auf einem Monitor am Eingang
- 1-2 Vorträge pro Tag
- 30 Einladungskarten
- Ausstellungsfläche bis 25 m<sup>2</sup> inkl. Strom

**5.000 € netto**

### **Gold-Sponsor** (basierend auf den AGBs des Veranstalters)

- volle Präsenz auf allen Printmitteln mit Logoabbildung (Banner, Anzeigen, Messeflyer)
- Veröffentlichung des Engagements als Sponsor auf [www.messekongress-bgm.de](http://www.messekongress-bgm.de)
- Nennung als Sponsor unter entsprechender Rubrik auf der Homepage sowie ein facebook-Posts vor Veranstaltung auf der facebook Seite der Das AgenturHaus GmbH
- Logo in Besuchermailing und auf einem Monitor am Eingang
- ein Vortrag pro Tag
- 20 Einladungskarten
- Ausstellungsfläche bis 15 m<sup>2</sup> inkl. Strom

**3.000 € netto**

### **Silber-Sponsor** (basierend auf den AGBs des Veranstalters)

- volle Präsenz auf allen Printmitteln mit Logoabbildung (Banner, Anzeigen, Messeflyer)
- Veröffentlichung des Engagements als Sponsor auf [www.messekongress-bgm.de](http://www.messekongress-bgm.de)
- Nennung als Sponsor unter entsprechender Rubrik auf der Homepage
- Logo auf einem Monitor am Eingang
- ein Vortrag am Dienstag oder Mittwoch
- 10 Einladungskarten
- Ausstellungsfläche bis 9 m<sup>2</sup> inkl. Strom

**2.000 € netto**

# Ausstellungsbedingungen

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Vertragspartner des Ausstellers ist die Das AgenturHaus GmbH, Spenglerstr. 43, 23556 Lübeck (im Nachfolgenden „AL“ genannt), Geschäftsführer: Martin Schmidt, Amtsgericht Lübeck, HRB 7598 HL.
- 1.2 Diese Ausstellungsbedingungen („Ausstellungsbedingungen“) gelten für alle vom Aussteller ausgewählten Ausstellungen („Ausstellung“ oder „Veranstaltung“). Die Ausstellungsbedingungen sind Bestandteil des Teilnahmevertrages, den die AL mit ihren Vertragspartnern über die Teilnahme als Aussteller an einer Ausstellung schließt.
- 1.3 Ausstellungszeitraum und -ort: siehe Vorderseite.
- 1.4 „Aussteller“ im Sinne dieser Ausstellungsbedingungen ist das Unternehmen, auf dessen Namen die verbindliche Anmeldung zu einer Ausstellung lautet.
- 1.5 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die AL ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.
- 1.6 Zur Wahrung der in den folgenden Ziffern dieser Ausstellungsbedingungen für rechtsgeschäftliche Erklärungen vorgesehenen Schriftform genügt ein Fax oder eine E-Mail, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

## § 2 Anmeldungen

- 2.1 Die Anmeldung für die Teilnahme als Aussteller bei der Ausstellung erfolgt innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist mittels eines auf der Webseite der Ausstellung für den Ausdruck vorgesehenen Print-Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die AL zu senden. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars akzeptiert der Aussteller diese Ausstellungsbedingungen.
- 2.2 Es werden nur vollständige Anmeldungen berücksichtigt. Die AL behält sich das Recht vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte Anmeldungen nicht zu berücksichtigen. Für jede Ausstellungsfläche muss eine separate Anmeldung vorgenommen werden.
- 2.3 Mit der Anmeldung gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Teilnahmevertrages für die Ausstellung ab.
- 2.4 Die AL weist den Aussteller hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Anmeldung die Grundlage für die Aufplannung und die konkrete Konzeptionierung der Ausstellung bildet und dadurch für die AL erhebliche Aufwendungen entstehen.

## § 3 Vertragsschluss/Zulassung

- 3.1 Der Teilnahmevertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch die AL zustande, die gleichzeitig als Annahme des Vertragsangebots und als Zulassung zu der Veranstaltung zu verstehen ist. Sollte dem Aussteller keine Auftragsbestätigung zugegangen sein, stellt die Rechnung über den Beteiligungspreis an der Ausstellung die notwendige Annahme- und Zulassungserklärung dar.
- 3.2 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet die AL nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.
- 3.3 Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn mitgeteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- 3.4 Die Zulassung gilt nur für die konkret benannte Ausstellung, den angemeldeten und in der Zulassung genannten Aussteller sowie die angemeldeten Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen. Die AL ist berechtigt – soweit gesetzlich zulässig – Ausstellungsgegenstände von der Zulassung auszuschließen oder die Zulassung mit Auflagen zu verbinden. Die AL ist zudem berechtigt, die Zusammensetzung der Aussteller nach Themenschwerpunkt, Waren- und Dienstleistungsgruppen sowie deren Gewichtung vorzugeben. Die AL ist jedoch keinesfalls an die Handhabung bei vorangegangenen Ausstellungen gleicher Art gebunden. Zugelassen werden ausschließlich Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen, die thematisch zum Charakter der Ausstellung passen und bei der Anmeldung genau aufgeführt werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen dürfen nicht ausgestellt werden. Die AL kann darüber hinaus aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Ausstellung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Ausstellungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen.
- 3.5 Die Auftragsbestätigung/Zulassung setzt voraus, dass jeweils alle offenen und fälligen Forderungen der AL gegenüber dem Aussteller vollständig erfüllt sind. Sofern die AL trotz einer offenen und fälligen Forderung gleichwohl eine Auftragsbestätigung/Zulassung erteilt hat, ist diese Forderung unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Zulassung zu erfüllen. Andernfalls ist die AL berechtigt bis zur vollständigen Erfüllung der offenen und fälligen Forderung jederzeit vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und den Aussteller von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschließen.
- 3.6 Die AL ist ferner berechtigt vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

## § 4 Standzuweisung

- 4.1 Die Zuweisung der Ausstellungsfläche und des Standes erfolgt durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausstellungsfläche und/oder einen bestimmten Ausstellungsstand. Die AL ist zudem berechtigt, dem Aussteller eine von der Auftragsbestätigung abweichende Ausstellungsfläche zu überlassen oder die Ausstellungsfläche bzw. den Ausstellungsstand des Ausstellers der Lage, der Art, dem Maß und/oder der Größe nach zu ändern, sofern solche Änderungen aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind und unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers in einem für den Aussteller zumutbaren Umfang erfolgen. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Beteiligungspreis ergibt, ist der Differenzbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die AL sind ausgeschlossen.
- 4.2 Die AL weist darauf hin, dass Änderungen bei benachbarten Ausstellungsflächen sowie der zugeleiteten Standfläche bis zu Beginn der Ausstellung möglich sind. Die AL übernimmt insbesondere keine Garantie dafür, dass die Beschaffenheit des Veranstaltungsgeländes für alle Präsentationsformen umfassend geeignet ist und den Wunschvorstellungen des Ausstellers entspricht. Die AL ist zudem aus zwingend technischen oder organisatorischen Gründen berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen die AL können hieraus nicht abgeleitet werden.
- 4.3 Der Aussteller darf seine Ausstellungsfläche und/oder seinen Ausstellungsstand weder verleihen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten, überlassen, es sei denn, die AL hat ihre vorherige Zustimmung erteilt.
- 4.4 Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugestimmt werden.

## § 5 Standauf- und abbau, Standgestaltung

- 5.1 Dem Aussteller wird je nach Wahl und Verfügbarkeit ein Zelt (Pagode) oder eine Ausstellungsfläche (Innenfläche oder Außenfläche) ohne An- und Aufbauten vermietet. Der Aussteller ist verpflichtet bei Überlassung den Mietgegenstand zu prüfen und etwaige Mängel des Mietgegenstandes unverzüglich bei Aufbau der AL anzuzeigen. Eine nicht rechtzeitige Anzeige geht zu Lasten des Ausstellers.
- 5.2 Der Aussteller ist im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Gestaltung des Ausstellungsstandes für die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Ausstellungsbedingungen der AL bzw. des Veranstaltungsgeländes verantwortlich. Sämtliche sicherheitstechnische Einrichtungen wie z.B. Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen in vollem Umfang frei bleiben und sowohl gut sichtbar als auch zugänglich sein. Die AL behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen. Die AL ist zudem berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung sowie den Dienstleistungen, Exponaten oder sonstigen Gegenständen auf den Ausstellungsflächen zu verlangen, sofern sie dem Charakter und dem Erscheinungsbild der Ausstellung nicht entsprechen und/oder dadurch eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebes hervorgerufen werden kann. Dies gilt insbesondere für Belästigungen durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder andere Eigenschaften der Ausstellungsgegenstände und angebotenen Dienstleistungen. Die AL kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangen. Beschädigungen an Zeltwänden, Fußböden usw. gehen zu Lasten des betreffenden Ausstellers. Das Anbringen von doppelseitigem Klebeband auf dem Fußboden oder Zeltplanen ist untersagt. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Im Übrigen sind die technischen Unterlagen zu beachten, die dem Aussteller gesondert zugeschickt werden.
- 5.3 Der Aufbau kann frühestens zwei (2) Tage vor der Ausstellung beginnen und muss am Tage vor der Eröffnung gemäß der in den technischen Unterlagen angegebenen Frist beendet sein. Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse (Sturm, Regen, Gewitter, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau nicht fristgerecht durchführbar sein, so kann der Aussteller daraus keine Ansprüche gegen die AL geltend machen. Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis zum letzten Tag vor der Ausstellung, 14.00 Uhr, nicht begonnen worden ist oder der Aussteller sich nicht von AL einen späteren Aufbaubeginn bestätigen lassen hat, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 9.1.lit. b). Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- 5.4 Der Abbau darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende sowie nach Freigabe durch die AL

beginnen und muss innerhalb der in den technischen Unterlagen angegebenen Zeiten beendet sein. Die Ausstellungsstände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten und Dienstleistungen belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Die Nichteinhaltung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Ausstellungsbedingungen dar, der die AL berechtigt, von dem Aussteller eine von der AL nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe zu fordern, deren Höhe einen Betrag von 800,00 EURO nicht übersteigen darf und deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die AL berechtigt, den Aussteller von zukünftigen Teilnahmen an Ausstellungen der AL auszuschließen.- 5.5 Der Aussteller hat die ihm überlassenen Mietgegenstände sowie die zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen im Ursprungszustand an die AL nach Ablauf der Abbauezeit zurückzugeben. Kommt der Aussteller dieser Pflicht nicht nach, ist die AL berechtigt, den Aussteller für anfallende Arbeiten, um den Ursprungszustand wiederherzustellen, in Regress zu nehmen.
- 5.6 Alle vom Aussteller auf das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenstände und Dekorationen sind von ihm bis zum Ende der vereinbarten Abbauezeit restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Abbauezeit des Ausstellungsstandes ist die AL oder der Betreiber des Veranstaltungsgeländes bei nur teilweiser Räumung oder Nichträumung der Ausstellungsfläche berechtigt, den Abbau, den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgegenständen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Die AL und der Betreiber des Veranstaltungsgeländes haften in diesem Zusammenhang nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Verluste oder Beschädigungen von Ausstellungsgegenständen; im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 10 entsprechend. Weitere Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen der Vertragsparteien bleiben davon unberührt. Für die entstandenen Kosten steht der AL ein Pfandrecht zu (Ziffer 6.10).

## § 6 Beteiligungspreise und Abrechnung

- 6.1 Der geschuldete Beteiligungspreis umfasst die in dem Anmeldeformular angegebenen Preise für die Ausstellungsfläche, Pagoden und Nebenkosten für etwaige Pauschalen wie z.B. Medieneintrag, Haftpflichtversicherung und Müllentsorgung. Die Vergütung für die zusätzlich gebuchten Leistungen („Zusatzleistungen“) ergeben sich aus dem dem Aussteller bekannten Bestellformular. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 16.
- 6.2 Mit der Zusendung der Rechnung ist 50 % des dort aufgeführten Betrages sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Der restliche Betrag ist laut Zahlungstermin fällig, der bei Rechnungserteilung angegeben wird. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.
- 6.3 Der AL steht es frei, ihre Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail oder Telefax oder e-Invoicing in Rechnung zu stellen. Der Aussteller stimmt der elektronischen Rechnungsermittlung zu. Auf seinen ausdrücklich zu erklärenden Wunsch hin kann dem Aussteller die Rechnung per Briefpost übermittelt werden. Die AL behält sich das Recht vor, die dadurch anfallenden Zusatzkosten dem Aussteller gesondert in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 8 % Punkten und bei natürlichen Personen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der AL vorbehalten.
- 6.5 Das Mahnwesen erfolgt durch die AL.
- 6.6 Beanstandungen gegen die Rechnung oder Sonderwünsche im Zuge der Rechnungstellung, wie z.B. das Splitten der Beträge auf mehrere Aussteller, das Vermerken bestimmter Inhalte, die über den üblichen Inhalt der Rechnung hinausgehen, sollten innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich gegenüber der AL geltend gemacht werden. Bei Rechnungsänderungen, deren Grund nicht auf einem Verschulden der AL beruht, sowie bei Sonderwünschen behält sich die AL eine Bearbeitungsgebühr vor, die von der AL in Rechnung gestellt wird.
- 6.7 Die Aufrechnung gegen Forderungen der AL ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Aussteller um ein Unternehmen oder eine gewerblich handelnde Person handelt, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
- 6.8 Die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Aussteller um ein Unternehmen oder eine gewerblich handelnde Person handelt, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfest.
- 6.9 Die Abtretung von Forderungen gegenüber der AL an Dritte ist ausgeschlossen.
- 6.10 Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die AL das Recht vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut auf Kosten des Ausstellers nach vorheriger schriftlicher Anündigung öffentlich zu versteigern oder freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die AL nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 10. Der Aussteller hat der AL jederzeit über die Eigentumsverhältnisse an den eingebrachten Gegenständen Auskunft zu geben.

## § 7 Haftung des Ausstellers

- 7.1 Der Aussteller haftet gegenüber der AL auch für Schäden, die durch seine Vertreter, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Vertreter anderer ausstellender Unternehmen (Mitaussteller, zusätzliche vertretene Unternehmen, Aussteller eines Gemeinschaftsstandes) im Zusammenhang mit der Ausstellung verursacht worden sind.
- 7.2 Der Aussteller stellt die AL von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ausstellung geltend gemacht werden, auch soweit diese von seinen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Verstöße gegen das Nichtrauchererschutzgesetz), die im Zusammenhang mit der Ausstellung gegen die AL verhängt wurden oder verhängt werden können.
- 7.3 Die Freistellungsverpflichtung des Ausstellers gemäß Ziffer 7.2 besteht nicht, soweit für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der AL mitursächlich war.

## § 8 Haftung der AL

- 8.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der AL auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Ausstellungsfläche ist ausgeschlossen.
- 8.2 Die AL haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die AL, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verursacht wurden.
- 8.3 Die AL haftet auf Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zum Beispiel Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Teilnahmevertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der AL für Fälle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.4 Soweit die Haftung der AL ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der AL.
- 8.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft oder fahrlässig zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie bei der ausdrücklichen Zusage von Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 9 Rücktritt des Ausstellers

- 9.1 Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt des Ausstellers vom Teilnahmevertrag oder eine einseitige Änderung des Teilnahmevertrages durch Reduzierung der Ausstellungsfläche durch den Aussteller nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich:
  - a) Der Aussteller verpflichtet sich,
    - bei Rücktritt bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn 50 % des Beteiligungspreises;
    - bei Rücktritt weniger als 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn den vollen Beteiligungspreis zu zahlen.
  - b) Wenn der Ausstellungsstand oder die Ausstellungsfläche nicht oder nur teilweise bezogen wird, ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten. In diesen Fällen ist die AL berechtigt, über die nicht in Anspruch genommene Ausstellungsfläche anderweitig zu verfügen. Um die Aufwendungen für die kurzfristige Umplanung und/oder zur Belegung der dadurch frei gebliebenen Ausstellungsfläche (Dekorationen, Verblendungen, Standverlegungen) abzugelten, ist die AL berechtigt, zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch nach Ziffer 9.1 lit. a), den Aussteller mit einem angemessenen, von der AL nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrag (Vertragsstrafe), höchstens jedoch von bis zu 25 % des Beteiligungspreises, in Anspruch zu nehmen, dessen Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der AL diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen.

c) Sofern es der AL gelingt, ohne dass sie dazu verpflichtet wäre, die betroffene Ausstellungsfläche ganz oder teilweise an einen Dritten („Dritt-Aussteller“) zu vergeben, den die AL nicht auf einer anderen Ausstellungsfläche platziert hätte, erstattet die AL dem Aussteller den (anteiligen) Beteiligungspreis abzüglich (i) des Minderbetrages, den die AL erleidet (also die Differenz zwischen dem mit dem Aussteller vereinbarten Beteiligungspreis und dem mit dem Dritt-Aussteller vereinbarten Beteiligungspreis) sowie (ii) eines pauschalen Aufwandsersatzes in Höhe von bis zu 25 % des mit dem Aussteller vereinbarten Beteiligungspreises für die Tätigkeit der AL, einen Dritt-Aussteller zu finden. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der bei der AL entstandene Aufwand wesentlich niedriger als die pauschale Aufwandsentschädigung ist (in diesem Fall ist der niedrigere Betrag als Aufwandsentschädigung geschuldet). Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der weiteren, auf seine Veranlassung bereits erbrachten Zusatzleistungen bleibt unberührt. Die AL ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller benannten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.

9.2 Die AL ist berechtigt, unbeschadet den Ansprüchen nach der Ziffer 9.1 (einschließlich der Ziffern 9.1 lit. a) bis c)), in den Fällen von zusätzlich abgeforderten und eingelösten Besuchergutscheinen/Ehrenkarten und Ausstellerausweisen diese zum jeweils aktuellen Vorverkaufspreis in Rechnung zu stellen.

9.3 Die Erklärung des Rücktritts hat mittels Einschreiben bei der AL zu erfolgen.

9.4 Von den vorgenannten Regelungen der Ziffern 9.1 bis 9.3 bleibt das Recht des Ausstellers zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

#### § 10 Rücktritt der AL

10.1 Die AL ist neben den in diesen Ausstellungsbedingungen genannten Fällen zum Rücktritt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Ausstellers berechtigt, insbesondere, wenn:

- a) der Aussteller eine auf Grund dieses Vertrages fällige Zahlung nicht geleistet hat und eine dem Aussteller gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist;
- b) der Aussteller gegen die Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen oder das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach erfolgter Abmahnung, sofern diese bereits nicht entbehrlich ist, nicht einstellt;
- c) der Aussteller eine sich aus diesem Teilnahmevertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der AL verletzt und der AL ein Festhalten am Teilnahmevertrag nicht zuzumuten ist;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der AL nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten;
- e) der Aussteller wesentliche Rechte oder Rechtsgüter von Vertragspartnern der AL verletzt und der AL ein Festhalten an diesem Teilnahmevertrag nicht zuzumuten ist.

10.2 Der Aussteller hat die AL über den Eintritt eines der unter Ziffer 10.1 lit. d) und e) genannten Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

10.3 Sofern die AL für die infolge des Rücktritts nicht mehr belegte Ausstellungsfläche einen Dritt-Aussteller finden kann, gelten die Regelungen der Ziffer 9.1 lit. c) entsprechend. Im Übrigen bleibt der AL bei Ausübung ihres Rücktrittsrechts die Geltendmachung von Schadensersatz unbenommen.

#### § 11 Vorbehalte (Absage, Verlegung, Verschiebung, Verkürzung und Abbruch der Veranstaltung aufgrund einer begründeten Ausnahmesituation sowie Absage aus wirtschaftlichen Gründen)

11.1 Bei Vorliegen einer begründeten Ausnahmesituation (wie in Ziffer 11.2 definiert), die die Durchführung der Ausstellung im geplanten räumlichen oder zeitlichen Umfang unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ist die AL nach der in ihrem Ermessen liegenden Wahl und unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers an der Durchführung der Ausstellung (und im Falle einer Änderung oder Abweichung der vereinbarten Leistung auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit einer solchen Änderung oder Abweichung für den Aussteller) berechtigt,

- a) die Ausstellung abzusagen („Absage“) oder
- b) die Ausstellung örtlich an einen anderen Ort zu verlegen und, soweit aufgrund der neuen Räumlichkeit und/oder Gelände erforderlich, die Platzierung des Ausstellers gegebenenfalls zu ändern, („Verlegung“) oder
- c) die Ausstellung auf einen anderen Zeitraum zu verschieben („Verschiebung“) oder
- d) die Ausstellungszeit zu verkürzen („Verkürzung“) oder
- e) einzelne Teilnahmeverträge zu kündigen, weil ein oder mehrere Ausstellungsbereich/e nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung steht/stehten oder die Anzahl der Aussteller begrenzt werden muss („Nutzungseinschränkung“) oder
- f) die Ausstellung abzuberechnen, vorübergehend zu unterbrechen oder teilweise zu schließen („Abbruch“), sofern die Ausstellung bei Eintritt des Ereignisses bereits begonnen hatte.

11.2 Eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 11.1 ist das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses.

a) „Höhere Gewalt“ ist ein von außen kommendes, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages unvorhersehbares, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes oder der Sphäre einer der Vertragsparteien zurechenbares Ereignis, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Hierzu zählen insbesondere die im Folgenden beispielhaft, aber nicht abschließend, aufgezählten Ereignisse: Naturkatastrophen und hierauf beruhende Folgewirkungen, Krieg, terroristische Angriffe, Pandemien, Epidemien, die Unterbrechung oder zu massive Beeinträchtigungen führende Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und Telekommunikationsverbindungen. Von den Fällen der höheren Gewalt sind ebenfalls (aber nicht abschließend) erfasst der Erlass von rechtlichen Vorgaben (z.B. Gesetzen oder Verordnungen) oder von den Vertragsparteien nicht zu vertretende behördliche oder öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder dringende behördliche Warnungen oder Empfehlungen, die sich darauf beziehen, dass die Ausstellung nicht wie geplant durchgeführt werden kann oder darf.

b) „Andere vergleichbare Ereignisse“ im Sinne der Ziffer 11.2 Satz 1 sind unvorhersehbare rechtmäßige Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie sonstige von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Betriebsunterbrechungen oder -störungen.

c) Ein Ereignis war „unvorhersehbar“ im Sinne der Ziffer 11.2 lit. a) und b), wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten sowie in Bezug auf den Ausstellungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen war, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne der vorgenannten Vorschriften bevorsteht.

11.3 Ferner liegt eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 11.1 vor, wenn zum Zeitpunkt der gemäß Ziffer 11.1 getroffenen Maßnahme nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne der Ziffer 11.2 zum Ausstellungszeitpunkt bevorsteht. Das ist z.B. auch dann der Fall, wenn zu einem früheren Zeitpunkt eine begründete Ausnahmesituation vorgelegen hat, diese zwischenzeitlich beseitigt wurde, jedoch mit einer erneuten begründeten Ausnahmesituation zum Ausstellungszeitpunkt zu rechnen ist (z.B. eine weitere Infektionswelle der COVID-19-Pandemie).

11.4 In den Fällen der Absage der Ausstellung durch die AL gem. Ziffer 11.1 a) gilt Folgendes:

- a) Die AL ist verpflichtet, die Aussteller unverzüglich über die Absage zu informieren.
- b) Der Anspruch der AL auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 6.1 entfällt und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der AL auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.
- c) Bei einer Absage innerhalb von vier (4) Monaten vor dem Ausstellungsbeginn ist die AL aufgrund der bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Ausstellung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) berechtigt, den Aussteller mit einem nach billigem Ermessen festzusetzenden Aufwandsersatz, höchstens jedoch in Höhe von bis zu 25 % des Beteiligungspreises, in Anspruch zu nehmen. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der AL im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.
- d) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der AL nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der AL vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der AL die Regelungen in Ziffer 10.

11.5 In den Fällen einer örtlichen Verlegung der Ausstellung gemäß Ziffer 11.1 lit. b), einer zeitlichen Verschiebung gemäß Ziffer 11.1 lit. c) und einer Verkürzung gemäß Ziffer 11.1 lit. d) gilt Folgendes:

- a) Die AL ist verpflichtet, gegenüber den Ausstellern unverzüglich die Erklärung über die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung abzugeben.
- b) Der Teilnahmevertrag wird insoweit geändert, als er für den neuen Ausstellungsstand und/oder Ausstellungszeitraum und/oder Ausstellungszeitpunkt gilt, wenn der Aussteller nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Erklärung der Vertragsänderung widerspricht.

c) Im Falle des Widerspruchs des Ausstellers gegen die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung entfällt der Anspruch der AL auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 6.1. und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der AL auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

d) Erfolgt der Widerspruch des Ausstellers gegen die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung innerhalb von vier (4) Monaten vor dem Ausstellungsbeginn ist die AL aufgrund der bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Ausstellung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) berechtigt, den Aussteller mit einem nach billigem Ermessen festzusetzenden Aufwandsersatz, höchstens jedoch in Höhe von bis zu 25 % des Beteiligungspreises, in Anspruch zu nehmen. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der AL im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.

e) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der AL nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der AL vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der AL die Regelungen in Ziffer 10.

11.6 In den Fällen, in denen die AL gemäß Ziffer 11.1 lit. e) aufgrund der Nutzungseinschränkung berechtigt ist, einzelnen Ausstellern zu kündigen, gilt Folgendes:

- a) Die Kündigung wird unverzüglich nach Kenntnis der AL über das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses gemäß Ziffer 11.2 erklärt.
- b) Der Anspruch der AL gegenüber dem betroffenen Aussteller auf Zahlung des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 6.1 entfällt und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der AL auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.
- c) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der AL nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der AL vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der AL die Regelungen in Ziffer 10.

11.7 In den Fällen des Abbruchs der Ausstellung gemäß Ziffer 11.1 lit. f) gilt Folgendes:

- a) Der Anspruch der AL auf Zahlung des vollen Beteiligungspreises bleibt bestehen, es sei denn, der Abbruch der Ausstellung führt zu einer Verkürzung des Ausstellungszeitraums um mehr als 40 %. In diesem Fall reduziert sich der Anspruch der AL auf 80 % des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 6.1 und der bereits gezahlte Differenzbetrag zum Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der AL auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.
- b) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der AL nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der AL vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der AL die Regelungen in Ziffer 10.

11.8 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist die AL berechtigt, bis spätestens zwölf (12) Wochen vor dem geplanten Termin der Ausstellung von der Durchführung der Ausstellung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller (die unter anderem auch die von den Ausstellern bereits getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen für die Ausstellung abzusagen) und die entsprechenden Teilnahmeverträge zu kündigen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass das mit der Ausstellung angestrebte wesentliche Ziel (insbesondere die Präsentation eines repräsentativen Angebotes eines oder mehrerer Wirtschaftszweige) nicht erreicht werden kann und damit der Zweck der Ausstellung verfehlt wird. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Art der Ausstellung eine kurzfristige Absage zulässt. In diesem Fall gilt Folgendes:

- a) Die Absage der Veranstaltung und die Kündigung der Teilnahmeverträge ist von der AL zu begründen.
- b) Mit der Absage der Ausstellung und der Kündigung der Teilnahmeverträge entfällt der Anspruch der AL auf die Zahlung des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 6.1. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an die betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der AL auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.
- c) Etwaige Ansprüche des Ausstellers auf die Erstattung von Aufwendungen, die bereits für die Teilnahme an der Ausstellung vorgenommen wurden, bestehen nicht.
- d) Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der AL nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der AL vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der AL die Regelungen in Ziffer 10.

#### § 12 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

##### 12.1 Berechtigung der AL

a) Die AL ist zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, insbesondere während der Ausstellung, berechtigt. Der Aussteller erklärt insoweit sein Einverständnis gegenüber der AL, die vorgenannten Aufnahmen anfertigen und zeitlich und räumlich unbeschränkt nutzen zu dürfen. Darin eingeschlossen ist auch die Darstellung von Ausstellungsbauten und Ausstellungsgegenständen zur Illustration des Ausstellungsthemas.

b) Die Aufnahmen dienen der Berichterstattung und Werbung in Print- und Online-Medien sowie der Dokumentation für eigene Zwecke. Die Nutzung zu diesen Zwecken kann erfolgen durch Vervielfältigung und Verbreitung in unbeschränkter Stückzahl in allen Formen und Medien, sei es in gedruckter Form, auf Bild-/Tonträgern und/oder digitalisierter Form (offline z. B. CD-Rom oder online z. B. Internet). Die gestattete Nutzung umfasst außerdem das Recht zur Ausstellung, das Recht zur Vorführung sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.

c) Die von der AL eingesetzten Fotografen sind kenntlich gemacht.

d) Sollten die Aufnahmen erkennbar eine Person abbilden oder keine gesetzlichen Erlaubnisse eingreifen, holen die Fotografen der AL eine Einwilligungserklärung zur Verbreitung und zum öffentlichen Zurschaustellen des Bildnisses und eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ein.

##### 12.2 Berechtigung des Ausstellers

a) Ausstellern ist gestattet, Film-, Foto- und Tonaufnahmen von ihrem Stand zu Marketingzwecken zu machen und in Online-Medien zu veröffentlichen unter der Voraussetzung, dass bei der Veröffentlichung der Aufnahmen der Name der Ausstellung und das Ausstellungsjahr kenntlich gemacht werden. Sofern der Aussteller von dem Recht Gebrauch macht, versichert er damit gleichzeitig, dass ihm die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Vorschriften zur Beachtung der Rechte Dritter, insbes. zum Urheberrecht, zum Bildrecht, zum Persönlichkeitsschutz abgebildeter Personen, zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und zum Datenschutzrecht, bekannt sind und er diese beachten wird.

b) Sollten die Aufnahmen des Ausstellers erkennbar eine Person abbilden oder keine gesetzlichen Erlaubnisse eingreifen, wird der Aussteller der AL auf erstes Anfordern die Einwilligungserklärung zur Verbreitung und zum öffentlichen Zurschaustellen des Bildnisses und eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des Abgebildeten vorlegen. Sollten die Aufnahmen benachbarte Stände betreffen, stimmt sich der Aussteller mit den Ausstellern des Nachbarstandes ab und holt gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärungen eigenverantwortlich ein.

c) Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung der Foto-, Film- und Tonaufnahmen geltend machen, stellt der Aussteller die AL von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, auf erstes Anfordern frei. Eingeschlossen darin sind etwaige Kosten der Rechtsverteidigung der AL. Der Aussteller sichert zu, dass er mit der AL kooperieren wird, um etwaige Ansprüche Dritter abzuwehren.

d) Durch die Foto-, Film- und Tonaufnahmen des Ausstellers darf der Betriebsablauf der Ausstellung nicht gestört und dürfen insbesondere die anderen Teilnehmer der Ausstellung (Aussteller, Besucher, Beschäftigte etc.) nicht belästigt oder gefährdet werden.

e) Sollte sich herausstellen, dass eine der o.g. Zusicherungen und Voraussetzungen der Gestattung nicht erfüllt werden, ist die AL berechtigt, ihre Erlaubnis jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und dem Fotografen Hausverbot zu erteilen.

f) Alle anderen Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die über den Zweck und Umfang der Gestattung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der AL.

#### § 13 Datenschutz

Aussteller und die AL erkennen an, dass sie jeweils separate sog. Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung sind und als solche für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich allein verantwortlich sind. Der Aussteller sichert zu, dass er die für ihn geltenden Datenschutzgesetze und -regelungen einhalten wird und insbesondere seine Beschäftigten und Auftragsverarbeiter über die Datenverarbeitung durch die AL angemessen informieren wird.

#### § 14 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien/technische Bestimmungen

14.1 Alle im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass alle gewerberechtlichen – hier insbesondere Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4) –, polizeirechtlichen, umweltrechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstige gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen der GEMA, sowie die gesetzlichen Vorgaben zum Einsatz von technischen Geräten, insbesondere auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Gerätesicherheitsgesetz) und die Ausstellungsbedingungen. Zu beachten sind auch die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften.  
14.2 Alle von den Behörden im Zusammenhang mit dem unter Ziffer 14.1 genannten Vorschriften, festgesetzten Abgaben und Gebühren sind vom Aussteller abzuführen.  
14.3 Bei Verstößen ist die AL berechtigt, den Stand zu schließen, ohne dass daraus ein Erstattungsanspruch des Beteiligungspreises oder Regressansprüche resultieren.

#### § 15 Ordnungsbestimmungen

15.1 Hausrecht: Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und dem Parkplatz dem Hausrecht der AL und/oder dem Hausrecht des Betreibers des Veranstaltungsgeländes. Den Anordnungen der für die Durchsetzung des Hausrechtes beauftragten Personen, ist Folge zu leisten. Den Beschäftigten der AL ist zu jeder Zeit Zutritt zu der Ausstellungsfläche in vollem Umfang zu gewähren.  
15.2 Verkauf von Speisen und Getränke: Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Ausstellern zu, die hierzu von der AL ermächtigt sind.  
15.3 Ausstellerweise: Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung eine begrenzte Anzahl an Ausstellerausweisen, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Veranstaltungsgeländes berechtigen. Sie sind nicht übertragbar, bei Missbrauch werden die Ausstellerausweise kostenpflichtig eingezogen. Ausweise werden nur durch die AL vor dem Aufbau ausgehändigt.  
15.4 Betreten des Veranstaltungsgeländes: Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen das Veranstaltungsgelände spätestens eine Stunde nach Ende der Ausstellung verlassen haben. Übernachtung auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.  
15.5 Verkehrsregelungen, Parkplätze, Warenanlieferung  
a) Auf dem Veranstaltungsgelände gelten die jeweiligen Verkehrsordnungen des Betreibers des Veranstaltungsgeländes. Näheres ist den jeweiligen Ausstellungsbedingungen und den technischen Unterlagen zu entnehmen.  
b) Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Veranstaltungsgelände, sofern Parkplätze ausgewiesen werden, werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.  
c) Während der Ausstellung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, keine Einfahrtsberechtigung für das Veranstaltungsgelände. Es gelten die im Verkehrsleitfaden der technischen Unterlagen der jeweiligen Ausstellung enthaltenen Richtlinien und Kautionsregelungen für Parken, An- und Abtransport sowie Einfahrten in das Veranstaltungsgelände.  
d) Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens ½ Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Veranstaltungsgelände gelassen werden.

#### 15.6 Tiere

a) Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden, es sei denn, die Mitnahme von Tieren ist ausdrücklich zugelassen. Ausnahmen stellen Tiere dar, die zu Demonstrationen des Teilnehmers des Veranstaltungskonzeptes des Ausstellers sind. Der Aussteller hat sich hierfür eine Genehmigung bei der AL einzuholen und unterliegt darüber hinaus sämtlichen Anforderungen der zuständigen Behörden und ist zur Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmung verpflichtet.  
b) Bei Zuwiderhandlungen behält sich die AL vor, Tiere in den Hallen/auf dem Veranstaltungsgelände zu unterbinden. Sehgeschädigten und Blinden ist die Mitnahme von speziell ausgebildeten Blindenführhunden ausnahmslos gestattet.

#### 15.7 Hygiene- und Gesundheitsschutz

a) Den gesetzlichen und behördlichen Hygiene- und Schutzvorschriften sowie darüber hinausgehende hygienischen Anforderungen und Vorgaben des jeweiligen Veranstaltungsgeländes und der Ausstellung sind strikt einzuhalten.  
b) Der Aussteller ist mit Blick auf die geltenden Hygiene- und Gesundheitsschutzvorschriften verpflichtet, sich im Vorfeld der Teilnahme an der Ausstellung über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen zu informieren und sich daran zu halten. Hierzu gehören insbesondere auch geltende Regelungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Zudem ist der Aussteller verpflichtet, die von der AL für die Ausstellung erlassenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beauftragten Dritten über die zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen informiert sind und sich daran halten. Zudem ist der Aussteller zur Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften auf seinem Ausstellungsstand verantwortlich. Die AL behält sich das Recht vor, bei etwaigen Verstößen gegen die gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und/oder bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen die betroffenen Personen von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschließen.  
c) Zudem ist bei Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen genutzt wird, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, darauf zu achten, dass diese nur aus autorisierten Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist hierfür verboten.

15.8 Akustische Geräte: Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten, elektronischen Verstärkern sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ausstellungsständen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der AL gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die Gebühren für die öffentliche Vorführung zu tragen und diese bei der GEMA und der KSK anzumelden.  
15.9 Drohnen, unbemannte Flugobjekte: Der Einsatz von Drohnen und anderen unbemannten Flugobjekten ist nicht gestattet, es sei denn, die AL hat dies ausdrücklich gestattet.

#### § 16 Zusatzleistungen

16.1 Die Zusatzleistungen werden entweder von der AL im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im fremden Namen und auf fremde Rechnung (Vertragspartner) angeboten. Bei Letzterem fungiert die AL für die angebotenen Dienstleistungen durch Vertragspartner lediglich als Mittler; der Vertragsschluss kommt ausschließlich zwischen dem Aussteller und dem Vertragspartner zustande. Es gelten die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.  
16.2 Sämtliche Zusatzleistungen können über das Bestellformular der jeweiligen Ausstellung beantragt werden. Berücksichtigt werden können ausschließlich Bestellungen, die fristgerecht und vollständig eingehen. Ein Anspruch auf bestimmte Zusatzleistungen besteht nicht.  
16.3 Im Rahmen der Erbringung der Zusatzleistungen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen der AL und dem Aussteller die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 9 und 10, sofern nicht abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

#### § 17 Bewachung

17.1 Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch ein von der AL beauftragtes Wachpersonal. Für Schäden haftet die AL nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 10.  
17.2 Für die Bewachung und Sicherung des Standes, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf dem Ausstellungsstand befindlichen Gegenstände ist ausschließlich der Aussteller zuständig und verantwortlich.  
17.3 Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zu Zeiten ohne Standbesetzung, besonders zur Nachtzeit, sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten.

#### § 18 Reinigung, Müllentsorgung

18.1 Die Reinigung der Ausstellungstände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis ½ Stunde nach Ausstellungsende beendet sein. Die AL sorgt für die Reinigung des Veranstaltungsgeländes.  
18.2 Verpackungsmüll, der infolge des Auf- bzw. Abbaus anfällt, wird nicht von der AL entsorgt. Zurückgelassener Verpackungsmüll wird dokumentiert und durch Fremdfirmen zu Lasten des Verursachers beseitigt.  
18.3 Der Aussteller ist angehalten, seine Teilnahme an der Veranstaltung im Sinne des Umweltschutzes nachhaltig und ressourcensparend zu planen und umzusetzen. Der Aussteller ist verpflichtet, die jeweils zum Schutze der Umwelt und der Natur geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### § 19 Technische Installationen (Beleuchtung, Anschlüsse)

19.1 Die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas, Telefon und Internet sowie sonstigen technischen Dienstleistungen

(sofern technisch möglich und verfügbar) auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt ausschließlich durch die von der AL oder dem Betreiber des Veranstaltungsgeländes zugelassenen Vertragspartner. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens 6 (sechs) Wochen vorher anzumelden.

19.2 Die vom Aussteller benötigten technischen Installationen sind kostenpflichtig über das Bestellformular zu beantragen. Ein Anspruch auf bestimmte technische Installationen besteht nicht. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch die AL oder den Vertragsinstallateur. Die Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse.

19.3 Eine Haftung der AL für Schwankungen oder Unterbrechungen der technischen Installationen ist ausgeschlossen.

19.4 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch eine nicht vorschriftsmäßige Nutzung entstehen.

19.5 Die AL behält sich vor, Geräte außer Betrieb zu nehmen, die nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen oder deren Verbrauch höher ist, als die vom Aussteller beantragte Installation.

#### § 20 Versicherung

Die AL versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung wird jedem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet die AL nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

#### § 21 Informationsträger: Katalog oder Zeitung, Multimedia-Bereich Internet

21.1 Der Pflichteintrag für jeden Aussteller wird mit dem Beteiligungspreis in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Werbeanzeigen in den Informationsträgern gehen gegen den Eintrag auf der Webseite ist für jeden Aussteller verbindlich und wird mit dem Beteiligungspreis in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.

21.2 Die AL ist berechtigt, die vom Aussteller gelieferten Ausstellereinhalte für den Pflichteintrag und die Zusatzeinträge im Online-Ausstellerverzeichnis in Bezug auf das Format, die Größe und die technischen Eigenschaften zu bearbeiten, sofern dies für die Darstellung des Grundeintrags und die Zusatzeinträge aus Sicht der AL erforderlich und für den Aussteller unter Berücksichtigung der Interessen der AL zumutbar ist und dadurch die Gestaltung nicht wesentlich verändert wird.

21.3 Der Aussteller räumt der AL hiermit für die vertragsgegenständlichen Zwecke und beschränkt auf die vereinbarte Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite Nutzungsrecht ein, die der AL zur Verfügung gestellten Daten, Logos, Bilder, Texte, Anzeigen, Clips und weiteren Beiträge („Ausstellereinhalte“) in das Online-Ausstellerverzeichnis oder in einen Print-Katalog zu integrieren und dazu zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen sowie soweit notwendig für die technische Bearbeitung nach Ziffer 21.2 zu bearbeiten. Die vorstehende Rechteinübertragung bezieht sich insbesondere auch auf die an den Ausstellereinhalten bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte, wie das Recht am eigenen Bild sowie Namens-, Titel-, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte.

21.4 Sofern und soweit während der Laufzeit des jeweiligen Teilnahmevertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Daten durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Ausstellers auf dem Server der AL eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran der AL zu. Die AL bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke. Unberührt hiervon bleibt die Eigentümerstellung des Ausstellers an seinen Daten und den Ausstellereinhalten.

21.5 Die AL behält sich vor, Ausstellereinhalte zu entfernen, wenn sie glaubhaft darauf aufmerksam gemacht wird, dass

- deren Inhalte gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen verstößt; oder
- deren Inhalte Rechte Dritter verletzt; oder
- deren Inhalte vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde; oder
- die Darstellung der Ausstellereinhalte für die AL wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form unzumutbar ist, „unzumutbar“ im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Inhalte und Darstellungen, die gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen, die in irgendeiner Form diskriminierend oder beleidigend sind oder auf solche Inhalte und Darstellungen verweisen, oder die technisch und/oder qualitativ den hierfür üblicherweise zu erwartenden Qualitätsansprüchen nicht genügen und deshalb ein nicht unerheblicher Imageschaden für die AL und/oder die Ausstellung zu befürchten ist.

21.6 Ferner behält sich die AL das Recht vor, Ausstellereinhalte zu entfernen, wenn der Aussteller nachträglich Änderungen an den veröffentlichten Ausstellereinhalten selbst vornimmt oder er in seiner Sphäre Ausstellereinhalte nachträglich verändert, auf die mittels eines im Werbepaket veröffentlichten Links verwiesen wird, und hierdurch die Voraussetzungen des von Ziffer 21.5 erfüllt werden.

21.7 Die AL unterrichtet den Aussteller unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Der Aussteller hat wegen der sich hierdurch ergebenden Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen und des dadurch bedingten Ausfalls der Leistungen durch die AL keine Schadensersatzansprüche gegen die AL, es sei denn, die AL handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 8.

21.8 Der Aussteller garantiert, dass er Inhaber der übertragenen Rechte ist und dass es ihm möglich ist, die der AL in Ziffer 21.3 genannten Rechte wirksam einzuräumen. Der Aussteller garantiert außerdem, dass die Daten frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechteinräumung entgegenstehen könnten. Der Aussteller garantiert, dass durch die Verwendung der Daten im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Daten einverstanden sind.

21.9 Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung der Ausstellereinhalte geltend machen, stellt der Aussteller bei schuldhaftem Handeln die AL von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Verletzung von Patent-, Marken-, Design- und Gebrauchsmusterrechten, auf erstes Anforden hin frei. Eingeschlossen darin sind etwaige Kosten der Rechtsverteidigung der AL. Dem Aussteller bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser der AL unverzüglich mitzuteilen. Etwaige eigene Maßnahmen des Ausstellers hat dieser im Vorwege mit der AL abzustimmen. Der Aussteller ist zudem verpflichtet, die AL bei der Verteidigung der Rechte voll und uneingeschränkt zu unterstützen.

#### § 22 Ausschluss- und Verjährungsfristen

22.1 Ansprüche des Ausstellers gegen die AL – gleich welcher Art – sind unverzüglich, gegenüber der AL geltend zu machen.

22.2 Ansprüche gegen die AL aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, innerhalb von sechs (6) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in dem der Schlusstag der Ausstellung fällt. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes, wesentlicher Vertragspflichten sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden durch die AL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Verjährungsfristen und deren Beginn.

22.3 Die in Ziffer 22.2 genannte Verjährungsfrist von sechs (6) Monaten gilt auch dann nicht, wenn gesetzlich zwingend eine längere Verjährung vorgesehen ist.

22.4 Die in Ziffer 22.3 genannte Verjährungsfrist gilt hingegen auch für außervertragliche Schadensersatzansprüche, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde in Einzelfällen zu einer kürzeren Verjährung führen.

#### § 23 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

23.1 Abweichungen vom Inhalt dieses Teilnahmevertrages/dieser Ausstellungsbedingungen sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der AL schriftlich bestätigt wurden.

23.2 Die Beziehungen zwischen dem Aussteller und der AL bzw. dem Aussteller und der AL richten sich ausschließlich nach dem deutschen materiellen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

23.3 Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der AL einerseits und dem Aussteller andererseits der Ort Lübeck. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

23.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen oder des mit der AL bestehenden Teilnahmevertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.